



FREI-
RAUM



5.

Die drei Kreise des Planungsraums erstrecken sich über 15 naturräumliche Haupteinheiten, die überwiegend der Großlandschaft Sauer- und Siegerland zuzuordnen sind. Lediglich ein kleiner Bereich im Westen zählt zum Bergischen Land. Damit sind der Märkische Kreis, der Kreis Olpe und der Kreis Siegen-Wittgenstein komplett in der kontinentalen Region gelegen.

Gekennzeichnet ist der Planungsraum von Höhenzügen, die im Rothaargebirge der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein über 700 m ü. NN erreichen. Weitere Erhebungen sind das Ebbegebirge im Märkischen Kreis und die Kalteiche im Kreis Siegen-Wittgenstein an der südlichen Grenze des Planungsraums. Ein großer Teil des Sauerlandes wird durch den Verlauf der Lenne geprägt, während im südlichen Rothaargebirge mehrere Flussläufe entspringen. Der Planungsraum ist damit die Quellregion für mehrere überregional bedeutsame Fließgewässer wie Eder, Lahn und Sieg. Die Ruhr markiert die nördliche Planungsraumgrenze.

Die Mittelgebirgszüge sind größtenteils bewaldet, wobei Fichtenforste dominieren. In den Tälern hingegen findet sich überwiegend Grünlandnutzung, während Ackerbau hinsichtlich der Flächenanteile eine geringere Rolle spielt. Auch die Gewinnung von Bodenschätzen wie Eisenerzen oder oberflächennahen Festgesteinen wirkte sich in der Vergangenheit landschaftsprägend aus und wird zum Teil heute noch fortgeführt.

Entsprechend der Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung schafft die Regionalplanung die Voraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung, in der verschiedene Ansprüche an den Raum in Einklang gebracht werden. Für den regionalplanerischen Freiraum geht dies vor allem in der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan auf. Demnach macht der Regionalplan überörtliche Vorgaben zur Verwirklichung der Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Wald- und Forstwirtschaft.

Darüber hinaus können verschiedene Aspekte mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung über Festlegungen im Freiraum gesteuert werden. Dazu zählen bspw. das Themengebiet Wasser und Wasserwirtschaft und der allumfassend relevante Klimawandel mit der Notwendigkeit des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. Obgleich dem Klimawandel ein eigenes Kapitel im Regionalplan gewidmet wird, wird auch speziell für den Freiraum eine Vielzahl an Regelungen getroffen, die insbesondere die zu erwartenden Folgen des Klimawandels abmildern sollen. Der Regionalplan leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität sowie zur Nachhaltigkeit auf regionaler Ebene.

Neben der Schutzfunktion kommt dem Freiraum im Planungsraum eine wichtige Nutzfunktion zu. So ist für den Planungsraum mit seinem Waldreichtum vor allem die Forstwirtschaft zu nennen, aber auch die Landwirtschaft nimmt eine vielseitige Rolle ein. Für die Nahrungsmittelproduktion, den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft, aber ebenso für den Naturschutz erfüllt sie unterschiedlichste gesellschaftliche Aufgaben. Daher beschäftigt sich der Regionalplan auch mit der nachhaltigen Sicherung der Landwirtschaft im Einklang mit weiteren Erfordernissen von Natur und Landschaft.

Ein weiterer wichtiger Belang, der den regionalplanerischen Freiraum betrifft, ist die Erholungsnutzung. Für den Planungsraum mit seinem hohen Naturwert liegt der Schwerpunkt auf der landschaftsorientierten und naturverträglichen Erholung. Durch entsprechende Regelungen wirkt der Regionalplan hier steuernd auf eine nachhaltige Raumentwicklung hin, damit die vielfältigen Ansprüche an den Freiraum auch in Zukunft bedient werden können.

Den regionalplanerischen Festlegungen liegen die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zugrunde, die auch für nachgeordnete, fachrechtliche Verfahren unmittelbar anzuwenden sind.

Festlegungen für den gesamten Freiraum

5.1

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan bereitet der Regionalplan Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Er befasst sich als forstlicher Rahmenplan mit den regionalen Erfordernissen des Waldes. Durch die Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), Waldbereichen und Oberflächengewässern sowie überlagernden Freiraumfunktionen wie bspw. BSN oder BSLE wird der Raum geordnet, werden seine regionalbedeutsamen Strukturen gesichert und weiter qualifiziert. Nachfolgend werden entsprechend eines umfassenden Ansatzes der Freiraumentwicklung die übergeordneten Themen mit Freiraumbezug betrachtet. Dies betrifft ganz grundsätzlich die nachhaltige Raumentwicklung und Leitbilder der Landschaftsentwicklung, das Landschaftsbild sowie die Themen Kompensation und Biotopvernetzung.

G
5.1-1**5.1-1 Grundsatz – Nachhaltige Raumentwicklung**

Als Komplementärraum zum Siedlungsraum und wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges soll ein gestuftes, zusammenhängendes Freilächensystem gesichert und entwickelt werden. Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen sollen interdisziplinär erfolgen, um Synergieeffekte zu erzielen.

G
5.1-2**5.1-2 Grundsatz – Kompensation**

Der funktionale Ausgleich und Ersatz von Eingriffen sowie Maßnahmen des Artenschutzes sollen räumlich konzentriert erfolgen. Die vorherrschenden Raumnutzungen sind bei der Wahl des Kompensationsortes zu berücksichtigen.

Es sollen fachübergreifend überörtliche Konzepte zur Kompensation erarbeitet werden.

G
5.1-3**5.1-3 Grundsatz – Leitbilder der Landschaftsentwicklung**

Bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Erarbeitung von Kompensationskonzepten sollen die Leitbilder der Landschaftsräume und die Entwicklungsziele für die Verbundschwerpunkte des Biotopverbunds berücksichtigt werden. Die Landschaftsräume sind in Erläuterungskarte 5A abgebildet.

G
5.1-4**5.1-4 Grundsatz – Orts- und Landschaftsbild bestimmende Strukturen**

Charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen, sollen in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.

5.1-5 Grundsatz – Siedlungs- und freiraum- übergreifende Biotopvernetzung



Bei der Siedlungsentwicklung sollen freiraum- und siedlungsübergreifend Lebensgemeinschaften und Biotope einschließlich ihrer ökologischen Wechselbeziehungen vernetzt werden. Dabei sollen auch die Ansprüche von klimasensitiven Arten berücksichtigt werden. Dies schließt die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen ein, deren Bedeutung für diese Artengruppen erst im Zuge des prognostizierten Klimawandels steigen wird. (vgl. Erläuterungskarte 5B)

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 5.1-1 Grundsatz – Nachhaltige Raumentwicklung

Die großräumigen Freiraumfestlegungen AFAB, Wald und Oberflächengewässer sollen entsprechend ihrer besonderen Freiraumfunktionen als gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem komplementär zum Siedlungsraum gesichert und entwickelt werden.

In seiner Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan gibt der Regionalplan den Rahmen für die Sicherung sowie Entwicklung und Gestaltung eines großräumig übergreifenden und ökologisch wirksamen Freiraumsystems vor.

Von der nachgeordneten Planungsebene sollen die regionalen Erfordernisse für ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem räumlich und fachlich konkretisiert und dafür erforderliche Planungen und Maßnahmen interdisziplinär umgesetzt werden, um Synergieeffekte zu erzielen. Dies kann bspw. bei der Entwicklung von Gewässerauen innerhalb von Natura 2000-Gebieten im Rahmen von dazugehörigen Bewirtschaftungsplänen kombiniert mit den Maßnahmenprogrammen und Umsetzungsfahrplänen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erreicht werden.

Damit die Vorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung umgesetzt werden kann, müssen Akteure verschiedener Planungsebenen und Fachdisziplinen zum allgemeinen Nutzen zusammenarbeiten. Dabei sollen Synergien generiert und genutzt werden, damit das Raumgefüge als zusammenhängendes, gestuftes Freiraumsystem optimal gesichert, entwickelt und umgesetzt werden kann.

Zu 5.1-2 Grundsatz – Kompensation

Eine räumliche Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. BNatSchG bietet sowohl für Flächeneigentümer*innen als auch aus naturschutzfachlicher Sicht Vorteile. Grundsätzlich besteht hierfür die Möglichkeit der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht. Indem Kommunen oder Naturschutzbehörden bspw. Flächenpools zur Verfügung stellen, stellt sich nicht für jeden Eingriff erneut die Frage nach geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. den oben genannten Maßnahmen des Artenschutzes. Außerdem können so großflächigere Bereiche von hohem Naturwert entstehen. Dies ist oftmals kleineren Einzelmaßnahmen, die nicht in funktionalem Zusammenhang stehen, vorzuziehen.

Überörtliche Konzepte, an denen verschiedene Fachdisziplinen beteiligt sind, bieten sich aufgrund der entstehenden Synergien besonders an. Beispielsweise können Maßnahmen an Gewässern, die der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzt werden. Aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Wertes von Gewässern lassen sich bspw. durch die naturnahe Ausgestaltung von Bachsystemen mit ihren Auen i. d. R. mehr Biotopwertpunkte generieren als durch andere Maßnahmen bezogen auf die gleiche Flächengröße. Viele Maßnahmen sind zwar aus Sicht des Naturschutzes fachlich sinnvoll, spielen aber aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwandes in der Praxis eine bislang untergeordnete Rolle. Dazu zählt bspw. die Renaturierung versiegelter Flächen, bei der häufig die Kosten und der Aufwand für den Abtransport oder die Aufbereitung des Materials entgegenstehen. Gebündelte Konzepte können aufgrund der entstehenden Synergieeffekte zur Realisierbarkeit solcher Maßnahmen beitragen.

Durch das Einbeziehen zusätzlicher Akteure und das Verknüpfen verschiedener Projekte kann im Rahmen von fachübergreifenden Konzepten der Aufwand gesenkt und so insgesamt ein Mehrwert erzeugt werden.

Die Kooperation mit Organisationen wie Naturschutzstiftungen hat sich beim Erarbeiten von fachübergreifenden, überörtlichen Kompensationskonzepten in der Vergangenheit bereits als zielführend erwiesen. Wichtig ist hierbei die Einbindung der für die Eingriffsregelung zuständigen Behörden, also den Kommunen für Verfahren nach BauGB und den Naturschutzbehörden für Verfahren nach Naturschutzrecht. Darüber hinaus erleichtert die Zusammenarbeit mit solchen Organisationen das Flächenmanagement und die Abstimmung zwischen verschiedenen Akteuren, wie sie u. a. bei flächensparenden Maßnahmen zur produktionsintegrierten Kompensation (PIK) erforderlich ist.

Als Suchräume für Kompensation bieten sich auf Ebene der Regionalplanung unter anderem die Flächen des Biotopverbundes und die Regionalen Grünzüge sowie für Maßnahmen an Gewässern die ÜSB und im Wald die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche an. Die Leitbilder der Landschaftsräume geben ergänzend einen inhaltlichen Rahmen (vgl. Grundsatz 5.1-3 u. Erläuterungskarte 5A). In den Kapiteln 5.2 und 5.4 werden die Möglichkeiten der Kompensation für verschiedene Suchräume noch einmal spezifiziert.

Zu 5.1-3 Grundsatz – Leitbilder der Landschaftsentwicklung

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan bereitet der Regionalplan Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Um der Vielfalt an Landschaftsstrukturen innerhalb des Planungsraums Rechnung zu tragen, ist hierfür eine differenzierte Betrachtung notwendig. Zu diesem Zweck wird der Planungsraum im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege anhand seines natürlichen Landschaftsgefüges und seiner kulturlandschaftlich bedingten Nutzungsstrukturen in 44, für sich genommen relativ homogene Landschaftsräume unterteilt (siehe Erläuterungskarte 5A). Für diese wurden vom LANUV Leitbilder für die Landschaftsentwicklung formuliert, die den Rahmen für die Landschaftsplanung setzen und aus denen konkretisierte Entwicklungsziele für die Landschaft abgeleitet werden können. Sie sind über das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) unter dem Punkt „Fachbeitrag Natur/Landschaft“ einsehbar. (vgl. Website LANUV)

Zum Aufbau und der Entwicklung des Biotopverbunds (vgl. § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW) werden im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Biotopverbundflächen mit herausragender und besonderer Bedeutung die folgenden zugehörigen Verbundschwerpunkte beschrieben:

- | Wald
- | Gehölz-Grünland-Acker-Komplex
- | Offenland-Grünland
- | Acker
- | Magerrasen und Trockenheiden
- | Feuchtheiden und Moore
- | Stillgewässer
- | Fließgewässer

Für jeden Verbundschwerpunkt werden Zielarten mit ihren jeweiligen Ansprüchen aufgezeigt, Aspekte der Klimaanpassung beleuchtet und Entwicklungsziele formuliert. Diese Inhalte sollen ebenfalls beim Konkretisieren von Entwicklungszielen durch die Landschaftsplanung herangezogen werden.

Neben der Landschaftsplanung können auch Kompensationskonzepte großen Einfluss auf die Landschaftsgestaltung haben (vgl. Erläuterungen zu Grundsatz 5.1-2). Um fachlich fundierte und gleichzeitig den regional-typischen Eigenarten entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen, bilden die Leitbilder der Landschaftsentwicklung und die Entwicklungsziele für die Verbundschwerpunkte einen geeigneten Rahmen, den es in entsprechenden Konzepten zu berücksichtigen gilt.

Zu 5.1-4 Grundsatz – Orts- und Landschaftsbild bestimmende Strukturen

Regional-, landschafts- und ortstypische Siedlungsformen und -weisen sowie ihre Einbettung in die umgebende Landschaft bestimmen die Gesamtstruktur und die damit verbundenen Vorstellungen eines Raumes und einer Region. Diese besondere Prägung hat neben dem historischen Bezug einen wichtigen Stellenwert für die Identifikation der Bewohner*innen mit ihrer Region (vgl. Grundsatz 3-3 LEP NRW).

Das charakteristische Bild der Region Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Land ist in besonderem Maße gekennzeichnet durch die Topografie und gem. Fachbeitrag Tourismus dem wiederkehrenden Wechsel aus Wäldern und Offenland, Bergen, Seen und Flüssen sowie Dörfern und Städten, die sich durch ihre überwiegend kleinräumige Siedlungsstruktur, die Maßstäblichkeit in der Bebauung und die Unmittelbarkeit von Grün- und Siedlungsräumen auszeichnen.

Solche charakteristischen Freiraum- und Siedlungsstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen, insbesondere im Übergangsbereich vom Freiraum zum Siedlungsraum, sollen wegen ihrer landschaftsprägenden Bedeutung für die Sicherung naturnaher Landschaftselemente sowie ihrer Bedeutung für die ortsnahe Erholung planerisch gesichert und entwickelt werden (vgl. Grundsatz 3.2-2 und 5.4-4). Bei anstehenden baulichen Weiterentwicklungen sollen diese besonderen Potenziale durch frühzeitige Abstimmung zwischen Landschafts- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Zur funktionsgerechten Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen vorhandenem bzw. planerisch vorgesehenem Siedlungsraum und der freien Landschaft sollen geeignete Maßnahmen entwickelt werden (vgl. Grundsatz 6.1-5 LEP NRW).

Das Orts- und Landschaftsbild kann durch eine Vielzahl an Strukturen geprägt sein, daher sollen insbesondere

- | überlieferte Siedlungsstrukturen mit ihren charakteristischen Übergängen zwischen Siedlungsraum und Landschaft einschließlich ihrer Wegestruktur bewahrt und bei Siedlungserweiterungen durch Aufnahme landschaftstypischer Bauformen und -weisen sowie entsprechender Einbindung in die umgebende Landschaft angemessen berücksichtigt werden,
- | landschaftsbildprägende Gehölzbestände und markante Einzelbäume entlang historischer Wege und Flurgrenzen und entlang von Gewässern sowie Streuobstwiesen, Grünland, Säume innerorts und im Übergangsbereich zur freien Landschaft erhalten, ergänzt sowie räumlich-funktional vernetzt und entwickelt werden,
- | siedlungsnaher Erstaufforstungen und eine siedlungsnaher Anlage von Weihnachtsbaumkulturen vermieden werden,
- | strukturreiche Waldränder bei siedlungsnahen Waldflächen erhalten und entwickelt werden,
- | Gewässer naturnah ausgebaut und einschließlich ihrer Auen entwickelt werden,
- | nicht mehr benötigte Siedlungsflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild, insbesondere im Übergang zwischen Siedlungs- und Freiraum, planerisch wieder in den Freiraum zurückgeführt werden (vgl. Ziel 4.1-5) bzw.
- | in ihrem Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild beeinträchtigte Ortsränder bzw. ortsnahe Landschaftsbereiche wieder in das Wirkungsgefüge der umgebenden Landschaft eingegliedert werden.

Bei der Sicherung und Gestaltung der Ortsrandbereiche sollen Maßnahmen, die sich aufgrund von naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder öffentlich geförderten Eingrünungs- sowie sonstigen Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben, mit den festzusetzenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen der Landschaftspläne in Einklang gebracht werden (Suchräume für Kompensation).

Zu 5.1-5 Grundsatz – Siedlungs- und freiraumübergreifende Biotopvernetzung

Für den Erhalt der Biodiversität ist es von großer Bedeutung, bestehende Lebensräume insbesondere von gefährdeten Arten nicht nur zu sichern und zu entwickeln, sondern darüber hinaus deren Vernetzung untereinander zu gewährleisten. Auf europäischer Ebene spielt der Vernetzungsgedanke beim Thema Kohärenz der Natura 2000-Gebiete eine Rolle und findet sich auch im Bundes- bzw. Landesrecht in den jeweiligen Naturschutzgesetzen wieder. Ergänzt werden rechtliche Regelungen durch Strategien, Konzepte und Programme, die sich auf sämtlichen Planungsebenen wiederfinden.

Neben den Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung), die einen hohen Schutzwert aufweisen, sind für die Vernetzung vor allem die Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung) als Suchräume für entsprechende Planungen und Maßnahmen geeignet.

Die Ansprüche klimasensitiver Arten sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Biotopverbundplanung besonders berücksichtigt (vgl. LANUV 2020). Durch das Sichern und Entwickeln von Lebensräumen, die vorwiegend für klimasensitive Arten von Bedeutung sind, wird ein wertvoller Beitrag zur Klimafolgenanpassung geleistet, selbst wenn sich unter den aktuellen klimatischen Bedingungen im Einzelfall noch kein herausragender naturschutzfachlicher Wert bemessen lässt. Die wesentlichen Bestandteile des Biotopverbunds – auch vor dem Hintergrund der Klimasensitivität von Arten und Lebensräumen – sind in Erläuterungskarte 5B abgebildet.

Biotopvernetzung spielt sich nicht ausschließlich im Freiraum ab, sondern ist freiraum- und siedlungsübergreifend zu betrachten. Daher ist der Gedanke der Biotopvernetzung auch bei der Siedlungsentwicklung insbesondere in der Bauleitplanung von Relevanz. Gerade Übergangsbereiche an Siedlungsrändern können ein wesentlicher Bestandteil der Biotopvernetzung sein. Der Siedlungsraum weist durch intensive Nutzung einen hohen Bedarf zur Verbesserung von Biotopverbindungen auf. Hier liegt jedoch auch ein besonders hohes Potenzial, durch vergleichsweise geringen Aufwand zu einer qualitativen Aufwertung der Vernetzungsstruktur beizutragen. (vgl. Grundsatz 4.1-6) Zu nennen ist in diesem Zusammenhang z. B. das Entwickeln von Bachsystemen mit ihren Auen und begleitenden Gehölzen oder angrenzendem Grünland bzw. innerörtlichen Grünflächen. Derartige Maßnahmen bieten häufig viele Möglichkeiten für Synergien beim Zusammenspiel unterschiedlicher Fachplanungen.

Wald und Forstwirtschaft

5.2

Im walddreichen Planungsraum übernimmt der Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen vielfältige gesellschaftlich relevante Funktionen. Dazu werden im Regionalplan zeichnerisch Waldbereiche festgelegt, die nach dem Prinzip einer multifunktionalen Forstwirtschaft mit ihren Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gleichrangig zu erhalten und zu entwickeln sind.

Angesichts gravierender Klimaveränderungen und Verluste walddtypischer Arten- und Lebensgemeinschaften sowie geänderter gesellschaftlicher Ansprüche erfordern bestimmte Waldfunktionen spezifische Regelungen des Regionalplans in seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan. Wesentliche Grundlage dafür bildet der Fachbeitrag Forstwirtschaft, der auch Richtlinie für die Forstbehörden im Rahmen ihrer Beratung hinsichtlich der künftigen waldbaulichen Entwicklung ist. Naturnah bewirtschaftete Wälder in Form von strukturreichen, ökologisch vielfältigen Beständen zeichnen sich durch eine höhere Stabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels aus. Durch ihre Funktion als CO₂-Speicher tragen sie zum Klimaschutz bei. Flankierend dienen Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen der Entwicklung und Erforschung ungestörter natürlicher Entwicklungsabläufe, dem Erhalt von forstlichen Genressourcen und der Anpassung an den Klimawandel.

Die natürliche Waldentwicklung als Reaktion auf Kalamitäten birgt zusätzliches Potenzial, auch im Hinblick auf die Wiederaufnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung. Ergänzend trägt das Sichern großer, unzerschnittener Waldbereiche zu mehr Biodiversität und Nachhaltigkeit bei. Die Lebensräume weiträumig wandernder Tierarten und klimasensitiver Arten stehen dabei besonders im Fokus.

Für die Menschen im Planungsraum ist der Wald Teil ihrer regionalen Identität und daher auch in seiner kulturhistorischen Bedeutung zu bewahren. Er bietet vielfältige Möglichkeiten der Sport- und Freizeitnutzung, weswegen er als Ort der landschafts- und naturorientierten Erholung erhalten werden soll.

Um den vielfältigen Ansprüchen an den Wald mit seinem breiten Spektrum an Funktionen gerecht zu werden sowie in Ergänzung und Konkretisierung zum LEP NRW, insbesondere der Kapitel 7.1, 7.2 und 7.3, trifft der Regionalplan Festlegungen zu Wald und Forstwirtschaft.

G
5.2-1**5.2-1 Grundsatz** – Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore

Die Lebensräume von Arten mit weiträumigem Arealanspruch und deren durchgängige Wanderkorridore sollen gesichert und entwickelt werden.

Hierfür sollen großflächige, unzerschnittene und störungsarme Waldbereiche sowie naturnahe, strukturreiche Laubwälder und Waldränder gesichert und entwickelt werden. (vgl. Erläuterungskarte 5C)

G
5.2-2**5.2-2 Grundsatz** – Entwicklung von Wildnis auf Schadflächen

Durch Kalamitäten betroffene Waldflächen sollen auf ihre Eignung für die Entwicklung von Wildnis geprüft werden.

G
5.2-3**5.2-3 Grundsatz** – Konzepte zur Wiederbewaldung von Schadflächen

Für Waldflächen, die von Kalamitäten betroffen sind, sollen abgestimmte Konzepte zur Wiederbewaldung aufgestellt werden. Dabei soll insbesondere der Weg der gelenkten Sukzession auch in Hinblick auf eine spätere forstwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden.

G
5.2-4**5.2-4 Grundsatz** – Verbesserung der Waldstruktur und der Waldbewirtschaftung

Die Waldstruktur soll langfristig durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft, Waldflurbereinigungen und weitere Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse verbessert werden.

Durch abgestimmte räumliche Konzepte sollen Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden, um nachteiligen Auswirkungen durch Freizeitnutzungen entgegenzuwirken.

Die Bewirtschaftung des Waldes soll auch seine landschafts- und naturorientierte Erholungsfunktion stärken.

5.2-5 Grundsatz – Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels

G
5.2-5

Unter Berücksichtigung des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung sollen Waldstrukturen gesichert und entwickelt werden, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.

5.2-6 Ziel – Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen

Z
5.2-6

Naturwaldzellen und deren unmittelbare Umgebung sind zu sichern. Nachteilige Einwirkungen sind zu vermeiden, um die ungestörte Entwicklung der Biozönosen sicherzustellen.

Wildnisentwicklungsgebiete und deren unmittelbare Umgebung sind zu sichern. Nachteilige Einwirkungen sind zu vermeiden, um die ungestörte Entwicklung der Biozönosen sicherzustellen.

Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind zu sichern. Nachteilige Einwirkungen sind zu vermeiden, um ihre Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem, standortangepasstem Saatgut zu erhalten.

Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung vor jeder den Versuchszweck beeinträchtigenden Einwirkung zu schützen.

Die Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, zugelassenen Saatgutbestände und forstlichen Versuchsflächen sind in Erläuterungskarte 5D abgebildet.

5.2-7 Grundsatz – Erhalt und Pflege kulturhistorischer Waldnutzungsformen und Objekte

G
5.2-7

Waldflächen mit Relikten historischer Waldnutzungsformen sowie kulturhistorisch wertvolle Objekte und Strukturen im Wald sollen entsprechend ihres schutzwürdigen Charakters auf Grundlage abgestimmter Nutzungskonzepte erhalten und gepflegt werden.

G 5.2-8

5.2-8 Grundsatz – Qualitative Aufforstung und Kompensation

Die Aufwertung vorhandener Wälder im Rahmen von Kompensationsanforderungen soll auf der Grundlage abgestimmter räumlicher Konzepte erfolgen.

Der Verlust von Waldfunktionen soll auch in nicht walddreichen Gebieten durch qualitative Aufforstungen kompensiert werden. Dabei sollen insbesondere das Offenland gesichert sowie das Kleinklima und das Landschaftsbild berücksichtigt werden.

In Kommunen mit geringerem Waldanteil kann Offenland für Ersatzaufforstungen in Anspruch genommen werden, soweit die Maßnahmen zum Waldbiotopverbund beitragen.

Z 5.2-9

5.2-9 Ziel – Freihalten von Wiesentälern

Wiesentäler sind von Aufforstungen sowie von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen freizuhalten.

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 5.2-1 Grundsatz – Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore

Die landesweit seltenen, großflächigen Waldbereiche sollen als bedeutende Kernlebensräume und Verbreitungsschwerpunkte von Tierarten der Waldgilde und ihren Populationen mit weiträumigem Arealanspruch in einem Waldverbund gesichert werden. Für deren großräumige Vernetzung und den genetischen Austausch mit anderen Teilpopulationen sollen gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in geeigneten angrenzenden Lebensräumen spezielle Lebensraum- und Verbundfunktionen in Form von Trittsteinen oder Korridoren auch länderübergreifend neu entwickelt bzw. wiederhergestellt werden (vgl. Erläuterungskarte 5C). Diese Trittsteine und Korridore können unter die Darstellungsschwelle für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche fallen. Daher können Verbundkorridore für Arten der Waldgilde auch in

zeichnerisch nicht als Wald festgelegten Bereichen liegen. Zukünftig werden solche Ausbreitungs-, Ausweich- und Wanderungsmöglichkeiten als Anpassungsstrategie an den Klimawandel verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Weiterer Handlungsbedarf besteht gem. Entscheidungskonzept NRW für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von überregionalen Wanderkorridoren waldbundener Tierarten, u. a. durch Gestaltung von verbindenden Lebensraumstrukturen und Vernetzungselementen, aber auch durch Querungshilfen an Verkehrswegen. Dafür können im Einzelfall Grünbrücken oder Durchlässe erforderlich sein, um die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Tierarten zu verbessern. (vgl. LANUV 2011)

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen bislang unzerschnittene, großflächige und störungsarme Waldlebensräume von Tierarten mit großem Arealanspruch und deren durchgängige überregionale Wanderkorridore, insbesondere für flächenhafte Bebauung und linienhafte Infrastrukturen, nicht in Anspruch nehmen (vgl. Ziel 7.2-1 LEP NRW).

Die Entwicklungsziele zur Umsetzung des Waldbiotopverbunds gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen insbesondere durch die Landschaftsplanung bei der Formulierung von Entwicklungszielen für die Landschaftsentwicklung berücksichtigt (vgl. Grundsatz 5.1-3) und um die dafür notwendigen Entwicklungsmaßnahmen ergänzt werden.

Die Wälder im Planungsraum sollen den Zielarten der Waldgilde Lebensräume bieten, die durch ihre Dichte und Flächengröße einen funktionierenden, mit den Wildtierkorridoren in Verbindung stehenden Waldbiotopverbund ergeben. Als Suchräume können die in der Erläuterungskarte 5C abgebildeten naturnahen, großflächig unzerschnittenen Waldbereiche und die überregionalen Wildtierkorridore aus dem Entscheidungskonzept des LANUV herangezogen werden. Sie dienen gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Verbundachsen für die Zielarten des Waldbiotopverbundes. Die Erläuterungskarte basiert auf den unzerschnittenen verkehrsfarmen Räumen (UZVR), die vom LANUV zur Vermeidung von Landschaftszerschneidungen und zur Sicherung der Biodiversität für NRW räumlich weiter differenziert wurden. Die UZVR dienen als konzeptionelle Grundlage und Orientierungshilfe für Planungen und Maßnahmen insbesondere der Landes-, Regional- und Landschaftsplanung für die Entwicklung von Schutzstrategien, die einer Zerschneidung der Landschaft entgegenwirken sollen bzw. helfen eine Entschneidung der Landschaft gem. des Entscheidungskonzeptes NRW herbeizuführen. (vgl. LANUV 2011)

Zur Stärkung der Waldverbundachsen und der überregionalen Wildtierkorridore entlang der Gebirgszüge sollen insbesondere

- | großflächige, störungsarme, strukturreiche Laub- und Laubmischwälder erhalten und entwickelt, die natürlichen hydrologischen Bedingungen (einschließlich Überflutungsdynamik und Auenstrukturen) und klimasensitiven Waldbiototypen in Bereichen mit Vorkommen des klimasensitiven Schwarzstorchs gesichert und wiederhergestellt werden,
- | großflächige Nadelholzbestände mit standortgerechtem Laubwald angereichert und durchmischt werden,
- | naturnahe Bewirtschaftungsmethoden zur Entwicklung strukturreicher Waldbestände mit erweitertem Baumartenspektrum und Altersklassen-diversität gefördert werden,
- | naturnahe Fließgewässer als Lebensräume und als Wanderkorridore erhalten und entwickelt werden,
- | strukturreiche Waldränder mit lichten Altholzbeständen und Säumen sowie kleineren oder größeren Lichtungen im Übergang zu vielfältig strukturierten, extensiv genutzten Offenlandbiotopen entwickelt werden,
- | lichte Eichen-, Mittel- und Niederwälder, z. B. historische Hauberge im Siegerland erhalten und wiederhergestellt werden,
- | großflächige Wildnisgebiete, in denen natürliche Prozesse ablaufen können, gesichert und entwickelt werden bzw.
- | Wildnisentwicklungsgebiete mit den Lebensgemeinschaften naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen im Rahmen natürlich ablaufender Prozesse gefördert werden.

Bei der Erarbeitung von Kompensationskonzepten sollen die Entwicklungsziele des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Umsetzung des Waldbiotopverbunds berücksichtigt werden. Bestehende Flächen des Biotopverbunds sowie Verbundachsen naturnaher, großflächig unzerschnittener Waldgebiete für die Zielarten des Waldbiotopverbundes bzw. Wildtierkorridore bieten sich als Suchräume zur Aufwertung und Entwicklung an.

Die Umsetzung erforderlicher Biotopverbundmaßnahmen kann bspw. auf dem Wege der Flurbereinigung erreicht (vgl. Grundsatz 5.2-4) und durch waldbauliche Fördermaßnahmen oder Vertragsnaturschutz ergänzt werden (vgl. Grundsatz 5.2-5).

Zu 5.2-2 Grundsatz – Entwicklung von Wildnis auf Schadflächen

Auf Waldflächen kommt es natürlicherweise immer wieder zu größeren Schadereignissen wie etwa Windwurf, Schädlingsbefall oder Brand. Durch den Klimawandel treten diese häufiger und intensiver auf, was alle an der Waldbewirtschaftung beteiligten Akteure vor immer größere Herausforderungen stellt. Im Mittelpunkt steht beim Umgang mit Katastrophen meist die Frage der Nachnutzung, immer verbunden mit Überlegungen, auf welchem Weg der Zielzustand der betroffenen Waldflächen erreicht werden soll.

Eine Möglichkeit des Umgangs mit forstlichen Schadflächen liegt in der Entwicklung von (sekundärer) Wildnis. Für den Planungsraum wird das Potenzial der Wildnisentwicklung im Regionalplan als forstlichem Rahmenplan aufgegriffen. So sollen gem. Grundsatz 5.2-2 die Forstbehörden bei der Frage nach der künftigen Beschaffenheit von Schadflächen die Eignung für die Wildnisentwicklung prüfen.

Dabei ist Wildnisentwicklung im Sinne dieser Festlegung nicht zwangsläufig mit der Sicherung als Wildnisentwicklungsgebiet, Naturwaldzelle oder vergleichbare fachgesetzliche Schutzkategorie gleichzusetzen. Die Festlegung zielt übergeordnet auf das Ausbleiben der Nutzung auf Flächen ab, die ab dem Eintreten eines Schadereignisses für einige Jahre ohnehin nicht wirtschaftlich genutzt werden können.

Auch eine befristete Wildnisentwicklung für die Zeit unmittelbar nach einer Katastrophe kann für einen begrenzten Zeitraum die positiven Effekte von Wildnis erzeugen. Sofern im Anschluss an einen Zeitraum der völlig unbeeinflussten Entwicklung wieder eine forstwirtschaftliche Nutzung angestrebt wird, kann dies bspw. in Form eines niederschweligen und langsamen Übergangs mittels gelenkter Sukzession geschehen (vgl. Grundsatz 5.2-3).

Neben der zeitlichen Begrenzung von Nutzungsaufgaben ist auch die räumliche Begrenzung auf Teilflächen der geschädigten Bereiche ein sinnvolles Mittel, um die positiven Effekte von Wildnis zu nutzen und gleichzeitig nicht komplett auf eine forstwirtschaftliche Nutzung zu verzichten. Auch hier spielt die Fach- und Ortskenntnis der zuständigen Forstbehörde eine entscheidende Rolle. In der Vergangenheit wurden oftmals Standorte für die forstwirtschaftliche Nutzung herangezogen, die sich aufgrund ihrer Standortvoraussetzungen oder auch im Zuge des Klimawandels mittlerweile nur noch eingeschränkt eignen. Auf diesen Flächen könnte durch natürliche Sukzession Wildnis etabliert werden.

Zu 5.2-3 Grundsatz – Konzepte zur Wiederbewaldung von Schadflächen

Für den waldbaulichen Umgang mit Schadflächen sollen möglichst großräumige Wiederbewaldungskonzepte erarbeitet werden, die direkt an die unter Grundsatz 5.2-2 behandelte Entwicklungsoption „Wildnis“ und deren positive Effekte anknüpfen. Die wirtschaftliche Nutzung und der naturschutzfachliche Wert des Waldes sollen hierbei als gleichrangig betrachtet werden. Für die waldbauliche Zukunft im Sinne einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Nutzung bedarf es – gerade wegen der nachteiligen Einflüsse des Klimawandels auf die Forstwirtschaft – einer besonderen strategischen Ausrichtung.

Die Forstbehörden sollen im Rahmen der Umsetzung der Waldumbauziele unter dem Blickwinkel des Prozessschutzes auf eine gelenkte sukzessionsgestützte Wiederbewaldung von Schadflächen zur Entwicklung stabiler Bestände hinwirken.

Einerseits bleiben den Eigentümer*innen der von Kalamitäten betroffenen Waldflächen dadurch hohe Investitionskosten bspw. für Flächenräumung und Pflanzung erspart, andererseits profitieren bspw. Waldböden, Kleinklima, Naturverjüngung u. a. durch geringeren Wasserverlust und weniger Bodenverdichtung. Weitere inhaltliche Aspekte können Ziel 7.2-1 LEP NRW und Grundsatz 7.3-2 LEP NRW entnommen werden. Zudem lassen sich bspw. „waldbauliche Behandlungsempfehlungen für Kalamitätsflächen“ aus dem Waldbaukonzept NRW (vgl. MULNV 2019) und dem Praxisleitfaden Walderneuerung nach Schadereignissen (vgl. LBWuH 2019b) als Grundlagen heranziehen.

Räumliche und inhaltliche Abstimmungsbedarfe und Mitwirkungen können sich für die Landschafts- und Bauleitplanung ergeben. Eine forstwissenschaftliche Begleitung bietet sich in diesem Zusammenhang an.

Zu 5.2-4 Grundsatz – Verbesserung der Waldstruktur und der Waldbewirtschaftung

Naturnah bewirtschaftete Wälder in Form von strukturreichen, ökologisch vielfältigen sowie artenreichen Mischwaldbeständen, möglichst gebietseigener Baumarten und langfristigen Entwicklungs- und Nutzungszeiträumen zeichnen sich durch eine höhere Stabilität gegenüber Folgen des Klimawandels aus. Nachhaltige Forstwirtschaft ist ebenso gekennzeichnet durch die Anwendung bestands- und bodenschonender Techniken und Maßnahmen der Waldbewirtschaftung. In allen Waldbereichen sollen zur Verbesserung der Waldstruktur die Grundsätze einer na-

turnahen Waldbewirtschaftung verwirklicht und integrative Naturschutzansätze, wie gelenkte Sukzession auf Kalamitätsflächen bis hin zu einem Verbund von Prozessschutzflächen bzw. Wildnisentwicklungsgebieten, insbesondere im Staatswald, weiter gefördert werden (vgl. Grundsatz 7.3-2 LEP NRW).

Zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gehört es, strukturelle Nachteile – aufgrund von zersplittertem Besitz, zu kleinen bzw. ungünstigen Flächenzuschnitten, Gemengelagen und oftmals unzureichender Erschließung – durch die Verbesserung der Waldbesitzstruktur, z. B. durch Waldflurbereinigungen, Bildung von geeigneten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder Wegebaumaßnahmen, auszugleichen. Innerhalb des Planungsraums bestehen zahlreiche Klein- und Kleinstwaldstrukturen mit z. T. ungünstigen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstrukturen.

Die Bewirtschaftung des Waldes soll die landschafts- und naturorientierte Erholung stärken. So sollen bspw. für die Bewirtschaftung angelegte Wege auch für die landschafts- und naturorientierte Erholung nutzbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung und die Erholungsfunktion gleichrangige Belange sind. Durch abgestimmte räumliche Konzepte soll ein Interessensausgleich zwischen den Bedürfnissen und Interessen unterschiedlicher Nutzergruppen sowie ein ausgeglichenes Verhältnis der vielfältigen Waldfunktionen herbeigeführt werden. Dabei können gezielte Gestaltungs- und Lenkungsmaßnahmen helfen, um die Intensität der Erholungsnutzungen zu steuern und somit nachteiligen Auswirkungen durch Freizeitnutzungen, insbesondere in sensiblen Bereichen, entgegenzuwirken. (vgl. Grundsatz 5.4-4)

Zu 5.2-5 Grundsatz – Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels

Veränderte Klimaverhältnisse und sich infolgedessen verändernde standörtliche Wuchsbedingungen verbunden mit enormen Waldschäden sowie gleichzeitig eine verstärkte Nachfrage nach dem Rohstoff Holz stellen eine große Herausforderung für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder dar. Die zuständigen Forstbehörden sollen im Rahmen ihrer Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit dazu beitragen.

Dabei ist die Weiterentwicklung und Förderung der bereits nach den Sturmereignissen der vergangenen Jahrzehnte eingeleiteten Maßnahmen zum Aufbau standortgerechter und strukturierter Mischwälder im

gesamten Planungsraum außerhalb von Schutzgebieten grundsätzlich von Bedeutung. Basierend auf den Grundsätzen nachhaltiger und naturnaher Forstwirtschaft sollte die Verwendung möglichst hoher Anteile gebietseigener Baumarten und entsprechenden Saatgutes im Vordergrund stehen (vgl. Grundsatz 7.3-2 LEP NRW). Zur Risikostreuung forstwirtschaftlicher Maßnahmen kann im Einzelfall auch der Einsatz bereits etablierter und bewährter gebietsfremder Baumarten bzw. solcher Baumarten mit einer breiteren ökologischen Amplitude waldbaulich zielführend sein. Flankierend dazu bieten sich der Aufbau bzw. die Fortentwicklung eines Netzes standardisierter Versuchs- und Beobachtungsflächen an. (vgl. Ziel 5.2-6)

Im Rahmen der Umsetzung der Waldumbauziele soll auf die Förderung der Naturverjüngung in bestehenden Beständen und auf Kalamitätsflächen zur Stabilisierung und Qualitätsförderung sowie zur Bewahrung eines standörtlich angepassten, vielfältigen Genpools bodenständiger Baumarten hingewirkt werden.

Durch die Kombination vielfältiger waldbaulicher Maßnahmen können sowohl eine größere Stabilität der Wälder hinsichtlich klimawandelbedingter Folgen erreicht als auch artenreiche Waldlebensräume erhalten und entwickelt werden.

Bei allen waldbaulichen Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie Wald NRW bietet das Waldbaukonzept NRW eine wertvolle Orientierungshilfe. Für die Durchführung von Maßnahmen der Bestandesbegründung und -pflege können darüber hinaus auch das Wiederbewaldungskonzept NRW sowie standort- und waldbaubezogene digitale Informationen des Internetportals Waldinfo.NRW als fachliche Empfehlungen herangezogen werden (vgl. Website Waldinfo.NRW).

Insbesondere folgende waldbauliche Maßnahmen sollen zum Aufbau standortgerechter, ökologisch stabiler, leistungsstarker und gegenüber dem Klimawandel resilienter Waldbestände außerhalb von Schutzgebieten beitragen:

- | der Aufbau gemischter, ungleichaltriger Waldstrukturen und die Förderung von insgesamt lichtereren und mehrstufigen Beständen,
- | die Erweiterung des Baumartenspektrums und die Diversifikation in den Baumartenmischungen durch gezielte waldbauliche Maßnahmen, wie z. B. Voranbau oder gruppenweises Einbringen von Mischbaumarten,
- | die Förderung der Naturverjüngung von Hauptbaum- und Nebenbaumarten in bestehenden Beständen, einschließlich begleitender Weichlaubhölzer sowie als Pionierbestockung unter Berücksichtigung eines angepassten Bestandes wiederkäuender Schalenwildarten,

- | die Förderung des bodenständigen heimischen Laubwaldanteils im gesamten Planungsraum und insbesondere auch zur Anreicherung und Durchmischung großflächiger Nadelholzbereiche,
- | der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Waldränder,
- | die Überführung nicht standortgerechter Nadelholzbestände auf feuchten oder trockenen Sonderstandorten in bodenständige Laubwälder,
- | die Wiederherstellung stark beeinträchtigter und einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisender Waldlebensräume insbesondere klimasensitiver Arten (Auwälder, Erlenbruchwälder, Moorwälder, Schluchtwälder, etc.),
- | der Aufbau von Holzvorräten und Unterstützung einer langlebigen Generationenfolge in Form von kahlschlagfreien Bewirtschaftungsformen und der Erhöhung der Umtriebszeiten zur Kohlenstoffbindung,
- | die Förderung von Alt- und Totholzanteilen zur CO₂-Speicherung und zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Organismen und
- | der Schutz des Waldbodens und seiner Humusdecke für die CO₂-Speicherung.

Die Integration von naturnahen Bewirtschaftungsmethoden, wie etwa zur natürlichen Waldentwicklung auf Kalamitätsflächen, kann auch im Rahmen von Ökokonten und Flächenpools bzw. über angepasste Vertragsnaturschutzmodelle auf der Basis abgestimmter räumlicher Konzepte gefördert werden. Im Fachbeitrag Forst werden Hinweise zu Suchraumpotenzialen für die qualitative Aufwertung von Schutzfunktionen des Waldes für erforderliche Ersatzaufforstungen gegeben.

Zu 5.2-6 Ziel – Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen

Wald kann gem. § 49 LFoG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde zur Naturwaldzelle erklärt werden. Sie dient der wissenschaftlichen Langzeitbeobachtung, die dauerhaft gewährleistet sein muss. In Naturwaldzellen bleibt die Natur sich selbst überlassen. (vgl. Grundsatz 7.3-2 LEP NRW) Durch eine langfristig angelegte Waldökosystemforschung sollen so Erkenntnisse über die natürlichen

Entwicklungsabläufe von bewirtschaftungsfreien Wäldern im Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern gewonnen werden.

Derzeit gibt es im Planungsraum sieben Naturwaldzellen (vgl. Erläuterungskarte 5D) mit einer Gesamtfläche von ca. 191 ha. Diese repräsentieren einige der in NRW vorkommenden natürlichen Waldgesellschaften. Die Naturwaldzellen sind Tab. 5.1 zu entnehmen.

Tab. 5.1: Naturwaldzellen im Planungsraum

Bezeichnung	Waldgesellschaft	Ungefähre Fläche in ha
Unterm Rosenberg (Lennestadt)	Hainsimsen-Buchenwald	15
Grauhain (Netphen)	Montaner Hainsimsen-Buchenwald	50
Im Hirschbruch (Meinerzhagen)	Moorbirken-Bruchwald	7
Großer Stein (Burbach)	Hainsimsen-Buchenwald mit Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwald, Perlgras-Buchenwald und Karpatenbirken-Ebereschen-Blockschuttwald	29
Netphener Hauberg (Netphen)	Hainsimsen-Buchenwald, Niederwald aus Eiche und einzelnen Birken	24
Eichenwälder Bruch (Hilchenbach)	Moorbirken-Bruchwald	5
Rüspen Wald (Kirchhundem)	Moorbirken-Schwarzerlenbruch mit Hainsimsen-Buchenwald	61

Waldflächen können gem. § 40 LNatSchG NRW zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen als Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Der Grundgedanke von Wildnisentwicklungsgebieten ist es, den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Sie sollen auch einen Teil des länderübergreifenden Biotopverbunds bilden, in dem vom Menschen unbeeinflusst der Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft gewährleistet werden kann. Gemäß Fachbeitrag Forst liegt der Fokus beim Ausweisen von Wildnisentwicklungsgebieten auf landeseigenen Laubwaldflächen von hoher ökologi-

scher Qualität unter besonderer Berücksichtigung alter Bestände. Der überwiegende Teil der Wildnisentwicklungsgebiete liegt daher in Naturschutz- und FFH-Gebieten.

Weitere Biotoptypen wie z. B. Hochmoorflächen, Stillgewässer und ihre Verlandungsreihen, natürliche Quellen und Fließgewässerabschnitte sollen die Wildnisentwicklungsgebiete ergänzen. (vgl. Ziel 7.2-1 LEP NRW)

Im landeseigenen und privaten Wald innerhalb des Planungsraums sind zahlreiche Teilflächen zu derzeit 18 Wildnisentwicklungsgebieten zusammengefasst (vgl. Erläuterungskarte 5D) und mit einer Gesamtfläche von ca. 1.138 ha rechtskräftig ausgewiesen (vgl. Tab. 5.2).

Tab. 5.2: Wildnisentwicklungsgebiete im Planungsraum

Kreisgebiet	Anzahl der Wildnisentwicklungsgebiete	Ungefähre Fläche in ha
Märkischer Kreis	4	240
Kreis Olpe	7	82
Kreis Siegen-Wittgenstein	7	816

Den Saatgutbeständen und Samenplantagen wird unabhängig von einer bestehenden Rechtsbindung oder einem gesetzlichen Schutzstatus eine bestimmte Waldfunktion zugewiesen, indem sie die Zulassung nach dem FoVG erlangen und in das Zulassungsregister eingetragen werden. Sie dienen dem Erhalt der forstlichen Genressourcen und der Verbesserung der genetischen Vielfalt ausgewählter Wirtschaftsbaumarten einschließlich der Gewinnung und Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem waldbaulichen Vermehrungsgut, das auch innerhalb der Planungsregion bspw. für den naturnahen Umbau in klimaangepasste und standortgerechte Wälder benötigt wird. (vgl. Grundsatz 7.3-2 LEP NRW)

Im Planungsraum sind derzeit 71 Saatgutbestände mit einer Größe von insgesamt ca. 478 ha zugelassen (vgl. Erläuterungskarte 5D und LBWuH 2019a: 82). Sie befinden sich sowohl in öffentlichem als auch in privatem Besitz. Das im Planungsraum zur Saatgutgewinnung zugelassene Baumarten-Spektrum ergibt sich aus dem Fachbeitrag Forst.

Auch den forstlichen Versuchsflächen wird unabhängig von einer bestehenden Rechtsbindung oder einem gesetzlichen Schutzstatus eine bestimmte Waldfunktion zugewiesen. Sie dienen der langfristigen wissenschaftlichen Waldforschung als Beobachtungs- und Versuchsflächen einschließlich Wissenstransfer in die Praxis und sind damit eine wichtige

Voraussetzung für die standortangepasste und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes – zunehmend auch in Hinblick auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Die jeweils tätigen Institutionen müssen die von ihnen betriebenen waldbezogenen Versuchsanordnungen über lange Zeiträume kontinuierlich betreuen können und die damit verbundenen Auswertungen dauerhaft gewährleisten.

Im Planungsraum befinden sich laut Fachbeitrag Forst 53 aktive Versuchsfelder, die teilweise über mehrere Flächen verteilt sind (vgl. Erläuterungskarte 5D und LBWuH 2019a: 83). Die konkreten Versuchszwecke sowie detaillierte Auskünfte sind dem Fachbeitrag Forst zu entnehmen oder über die drei Regionalforstämter im Planungsraum sowie das Zentrum für Wald und Holzwirtschaft in Arnsberg zu erhalten.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Waldstruktur, die Stabilität von Waldbeständen im Zuge des Klimawandels und in Hinblick auf den Umgang mit Kalamitätsflächen sollen im Planungsraum weitere Flächen

- | zu Naturwaldzellen erklärt,
- | als Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen,
- | als Saatgutbestände zugelassen bzw.
- | als forstliche Versuchsfelder eingerichtet werden,

sofern die forstfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dies gilt insbesondere im Staatswald, ist aber bei Zustimmung der Waldbesitzenden auch im Privatwald eine fachlich wünschenswerte Entwicklung im Sinne der forstlichen Rahmenplanung sowie der Landschaftsrahmenplanung.

Zu 5.2-7 Grundsatz – Erhalt und Pflege kulturhistorischer Waldnutzungsformen und Objekte

Die Waldbereiche im Planungsraum werden vielfach seit Jahrhunderten waldbaulich genutzt. Aufgrund der traditionell nur geringen Bodenbearbeitung haben sich darin viele historische Kulturlandschaftselemente und Strukturen erhalten, sodass den überlieferten Waldstandorten eine besondere Rolle für den Erhalt der historischen Kulturlandschaft zukommt. Darüber hinaus stellen diese strukturreichen Kulturlandschaftselemente wertvolle und schutzwürdige Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten dar.

Die kulturhistorisch bedeutsamen Elemente und Strukturen im Wald sollen entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter auf Grundlage abgestimmter Nutzungskonzepte erhalten und gepflegt werden. Dies sind u. a.

- | Zeugnisse der historischen Waldbewirtschaftung (Niederwaldnutzung und Spuren der Hudewaldnutzung einschließlich ihrer charakteristischen Parzellenstruktur, markante Waldränder),
- | Relikte kulturhistorischer anthropogener Geländeformen, wie Spuren prähistorischer und frühzeitlicher Besiedelung (Grabhügel, Wüstungen), historische Wegeverläufe und Relikte des historischen Verkehrsnetzes (Hohlwege), historische Verteidigungs- und Befestigungsanlagen (Wälle, Landwehren), Böschungskanten historischer Flurgrenzen und Grenzwälle, Ackerterrassen und Wölbäcker, historischer Kalk-Abbau (Kalköfen) sowie bergbauliche Relikte (Pingen, Halden, Stollen, Podien und Verhüttungsstellen),
- | bodenkundliche Archive der Siedlungs- und Landnutzungsgeschichte (paläontologische Relikte, geoarchäologische Ablagerungen holozäner Gley- und Niedermoorböden, anthropogen bedingte Bodenveränderungen, in Form von bspw. Schlacken- und Ofenresten sowie Holzkohlenaufgaben als Zeugnisse des historischen Bergbaus, gestörte Bodenprofile aufgrund von Waldweidenutzung, Kolluvienbildung in Talauen und Rinnen als Folge von Bodenerosion bei historischer Ackernutzung im Wald).

Zu 5.2-8 Grundsatz – Qualitative Aufforstung und Kompensation

Der Planungsraum gehört zu den walddreichsten Regionen NRWs. Innerhalb des Planungsraums gibt es aus naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gründen unterschiedliche Waldanteile in den Kommunen. Dabei gibt es insbesondere in den Mittelgebirgslagen des Sauer- und Siegerlandes walddreiche Gebiete, also Kommunen mit Waldanteilen > 60 % an der kommunalen Gesamtfläche sowie Kommunen mit geringerem Waldanteil von < 40-60% gem. Statistikatlas NRW. Die Bandbreite reicht dabei von 72,9 % bis zu 36,5 % Waldanteil. Über die Hälfte der Kommunen im Planungsraum weisen Waldanteile > 50% und neun Kommunen > 60 % Waldanteil auf. Waldarme Gebiete (Kommunen mit weniger als 20 % Waldanteil gem. LEP NRW) kommen im Planungsraum nicht vor. (vgl. Website Statistikatlas.NRW)

Bei unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die von Art und Umfang der betroffenen Waldfunktionen und -flächen des jeweiligen Waldstandortes abhängen. Kompensationserfordernisse sollen konzeptionell gebündelt und auf der Grundlage abgestimmter räumlicher Konzepte umgesetzt werden.

Gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP NRW soll in waldreichen Kommunen vor allem eine Aufwertung der Waldstruktur vorhandener Wälder erfolgen, da sich in diesen Gebieten durch zusätzliche Aufforstungen negative Auswirkungen auf die Vielfalt der landschaftlichen Strukturen sowie auf die naturräumliche Ausstattung und den Biotopverbund wertvoller Offenlandlebensräume, wie bspw. Wiesentäler (vgl. Ziel 5.2-9) ergeben können. Auch in weniger waldreichen Kommunen sollen die im Planungsraum insgesamt knappen Offenlandflächen für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert und vorrangig qualitative Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich unvermeidbarer Waldinanspruchnahmen vorgesehen werden.

In Kommunen mit geringerem Waldanteil kann Offenland für Ersatzaufforstungen aufgrund von unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen in Anspruch genommen werden, soweit die Maßnahme zum Waldbiotopverbund gem. den Entwicklungszielen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege beiträgt.

Als Suchräume zur Aufwertung und Entwicklung von Waldlebensräumen bieten sich Verbindungs- oder Ergänzungsräume des Biotopverbunds, vor allem in Hinblick auf klimawandelbedingte Arealverschiebungen sowie Verbundachsen naturnaher, großflächig unzerschnittener Waldgebiete für die Zielarten des Waldbiotopverbundes bzw. Wildtierkorridore an. Auch der Aufbau naturnaher, klimastabiler Wälder, die Integration von naturnahen Waldbewirtschaftungsmethoden, wie die bedarfsweise Wiederaufnahme der historischen Niederwaldbewirtschaftung oder die Pflege kulturhistorischer Objekte sowie die auch die natürliche Waldentwicklung auf Kalamitätsflächen können im Rahmen von Kompensationskonzepten umgesetzt werden.

Im Fachbeitrag Forst werden für die qualitative Aufwertung beeinträchtigter Schutzfunktionen des Waldes u. a. Ersatzaufforstungen zum Schutz des Grundwassers in Trinkwasserschutzgebieten oder die Entwicklung von Sukzession auf Abgrabungsflächen oder Halden genannt (vgl. LBWuH 2019a).

Zur qualitativen Aufwertung siedlungsnaher Waldlebensräume oder von Waldflächen in Ortslagen eignen sich auch die Entwicklung von

- | Waldflächen in erosionsgefährdeten siedlungsnahen Hanglagen,
- | naturnahen Gehölzbeständen an Fließgewässern sowie
- | Wegen zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes oder zur siedlungsräumlichen Gliederung.

Die Qualifizierung der Waldfunktionen kann auch zur Weiterentwicklung klimatischer bzw. lufthygienischer Funktionen Regionaler Grünzüge sowie verbindender Grünstrukturen zwischen Siedlungs- und Freiraum beitragen (vgl. Ziel 2.3-1 und Grundsatz 2.3-2).

Für die Wiederherstellung beeinträchtigter Waldfunktionen sollen durch die Landschaftsplanung Entwicklungsziele formuliert und um die dafür notwendigen Entwicklungsmaßnahmen in Hinblick auf ein Spektrum möglicher Kompensationsmaßnahmen (Flächenpool) ergänzt werden.

Die Umsetzung strukturverbessernder Kompensationsmaßnahmen beeinträchtigter Waldfunktionen bietet sich auch im Rahmen von Waldflurbereinigungen bzw. Landtausch- und Bodenordnungsverfahren an, um einen einvernehmlichen Interessenausgleich zu erreichen.

Zu 5.2-9 Ziel – Freihalten von Wiesentälern

Wiesentäler sind von Wäldern umgebene Bereiche in Tallagen, die überwiegend durch Grünland, oft von hohem naturschutzfachlichem Wert, geprägt sind. Sie sind für den Naturraum im Planungsraum mit seinem Waldreichtum und dem bewegten Relief aus einer Vielzahl von Gründen bedeutend. Unter anderem als Komplementärstrukturen zum Wald, als wertvolle Offenlandbereiche (vgl. Grundsatz 5.3-1) sowie für das Landschaftsbild und damit einhergehend das Naturerleben und die regionale Identität, gehören die Wiesentäler zu den typischen Landschaftsbestandteilen des Planungsraums. Meist sind sie von einem Fließgewässer durchzogen, weswegen sie wichtige Verbundelemente darstellen. Zudem sind angrenzende Hänge der Tallagen oft auch für die Landwirtschaft von Bedeutung.

Die Wiesentäler sind wegen ihrer Schutzwürdigkeit von Aufforstungen sowie von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen freizuhalten. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans werden sie teilweise durch die Festlegung von Waldbereichen überzeichnet. Qualitative Verbesserungen der Struktur von angrenzenden oder teilweise in die Wiesentäler hineinragenden Wäldern sind davon nicht betroffen. Gleichwohl kann es aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sinnvoll sein, auf eine Durchgängigkeit von Wiesentälern hinzuwirken.

5.3 Offenland und Landwirtschaft

Der Planungsraum mit seinem hohen Waldanteil und dem bewegten Relief stellt zu weiten Teilen eine typische Mittelgebirgslandschaft dar. Den vergleichsweise wenigen Offenlandbereichen kommt dadurch eine besondere Bedeutung zu. Sie sind sowohl für die vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben der Landwirtschaft, wie etwa die Nahrungsmittelproduktion, als auch aufgrund ihres naturschutzfachlichen und kulturlandschaftlichen Wertes zu erhalten. Der Regionalplan trifft daher auf Grundlage der Kapitel 7.1, 7.2 und 7.5 des LEP NRW Festlegungen zur Offenlandstruktur im Planungsraum. So werden die Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild und die landwirtschaftliche Tätigkeit nachhaltig gesichert.

G 5.3-1

5.3-1 Grundsatz – Sicherung von Offenland

Offenland soll als wesentlicher Bestandteil des Landschaftsgefüges gesichert werden.

G 5.3-2

5.3-2 Grundsatz – Naturgüter in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen

In AFAB soll die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden.

G 5.3-3

5.3-3 Grundsatz – Landwirtschaftliche Betriebe

In AFAB sollen die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Flächengrundlage gesichert werden. Hierbei soll auch die agrarstrukturelle Wertigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt werden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Kompensationsmaßnahmen soll auf der Grundlage abgestimmter räumlicher Konzepte erfolgen.

G 5.3-4

5.3-4 Grundsatz – Besonders fruchtbare Böden

Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen Böden mit sehr hoher und hoher Bodenfruchtbarkeit gesichert werden, um ihre Funktionen für die Landwirtschaft und für die Anpassung an den Klimawandel zu erhalten.

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 5.3-1 Grundsatz – Sicherung von Offenland

Aufgrund seines hohen Wertes für Naturschutz und Kulturlandschaftspflege sowie seiner Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung und das Landschaftsbild spielt Offenland in der Planungsregion eine wichtige Rolle. Besonders innerhalb von Wäldern und an Waldrändern als Übergangszone zum Siedlungsraum soll Offenland vor Inanspruchnahme geschützt und vor nachteiligen Auswirkungen bewahrt werden.

Dies bedeutet zum einen, dass Planungen und Maßnahmen, die zu quantitativen (bspw. durch Bebauung oder Aufforstung) Verlusten führen, unterlassen werden sollen. Zum anderen soll in Offenlandbereichen, deren Wert sich aus ihrer Strukturvielfalt herleitet, strukturgebende Elemente (bspw. Säume, Gehölze oder kleine Waldflächen, die nicht als Waldbereiche festgelegt sind) erhalten werden.

Sofern eine Inanspruchnahme von strukturreichen Offenlandbereichen erfolgt, sollen Nutzungen an diese angepasst sein. Neben ökologischen Aspekten wie bspw. der verbindenden Funktion von Hecken betrifft dies auch das Landschaftsbild und die kulturlandschaftliche Eigenart im Planungsraum (vgl. Grundsätze 3.1-1, 5.1-4, 5.1-5). Letztere ergibt sich insbesondere aus den Wechselbeziehungen zwischen Offenland und anderen Raumnutzungen.

Auch Offenlandbereiche, die sich nicht durch eine besonders hohe Strukturvielfalt auszeichnen, können wertvolle Bestandteile des Landschaftsgefüges sein. Dazu zählen bspw. landwirtschaftlich genutzte Flächen in walddreichen Kommunen. Neben ihrer Bedeutung für die Agrarstruktur und die Existenz einzelner landwirtschaftlicher Betriebe sind diese Flächen auch als Komplementärräume zu Wald oder Siedlungsflächen wertvoll.

Zu 5.3-2 Grundsatz – Naturgüter in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen

Die Intaktheit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen ist nicht nur als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege von Relevanz, sondern auch die Voraussetzung für eine funktionierende Landwirtschaft. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in AFAB sollen daher möglichst schonend mit diesen Naturgütern, vor allem als Grundlage für die Landwirtschaft, umgehen.

Auch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Landschaftsplanung sollen darauf ausgerichtet sein, dass die landwirtschaftliche Nutzung durch die Berücksichtigung der Naturgüter ihre Grundlage behält. Entsprechende Festsetzungen sollen auch zum Erhalt bzw. der Entwicklung des Landschaftsbildes beitragen.

Zu 5.3-3 Grundsatz – Landwirtschaftliche Betriebe

Im Interesse einer agrarstrukturverträglich gestalteten Gesamtentwicklung des Raumes müssen Fachplanungen die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte berücksichtigen. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Bodenfruchtbarkeit zu legen, sondern auch die Wertigkeit hinsichtlich der Agrarstruktur zu betrachten. Der Fachbeitrag Landwirtschaft greift diese Aspekte auf.

Der überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe (72,5 %) im Planungsraum wird im Nebenerwerb geführt (vgl. LWK 2020: 33). Neben Betriebszweigen wie bspw. Hofläden stellt für diese Betriebe der Vertragsnaturschutz eine wichtige Einkommensquelle dar. Er bietet die Möglichkeit, auch über die gute fachliche Praxis hinaus einen Beitrag zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu leisten.

Sofern landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, sollen abgestimmte räumliche Konzepte i. S. v. Grundsatz 5.1-2 erstellt werden.

Grundsätzlich ist es aufgrund der naturräumlichen Situation im Planungsraum geboten, multifunktionale Lösungen zu entwickeln, die sich bspw. in produktionsintegrierten Maßnahmen wiederfinden. Auch Landtausch- und Bodenordnungsverfahren können dabei helfen, den Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu verringern. Öffentliche Planungsträger sollten dazu durch frühzeitigen Erwerb geeigneter Tauschflächen beitragen.

Zu 5.3-4 Grundsatz – Besonders fruchtbare Böden

Böden sind eine wesentliche Existenzgrundlage. Das gilt für landwirtschaftlich genutzte Flächen unmittelbar. Ausgehend von Grundsatz 7.1-4 und 7.5-2 LEP NRW sollen in Hinblick auf eine nachhaltige landwirtschaft-

liche Produktionsfähigkeit (vgl. Grundsatz 5.3-3) die besonders fruchtbaren Böden nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden

Die entsprechenden Böden sind im Fachbeitrag Bodenschutz mit der Boden-Teilfunktion „Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ benannt und erläutert. Neben den Böden mit hoher und sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit umfassen sie auch die Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2 m-Raum. Sie stellen produktions-sichere Standorte auch in Trockenperioden dar und unterstützen die landwirtschaftliche Anpassung an den Klimawandel. Verortet sind diese Böden in der „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“, 3. Auflage 2018 (vgl. GD 2018a).

Für den Erhalt der für die Landwirtschaft und die Anpassung an den Klimawandel maßgeblichen Funktionen der genannten Böden eignet sich gem. Fachbeitrag Bodenschutz die Orientierung an Leitbildern, die sich aus der guten fachlichen Praxis nach dem BBodSchG und einer standortgemäßen Bewirtschaftung ergeben. Dementsprechend sollen bspw. Ablagerungen von Siedlungsabfällen vermieden oder die Verdichtung besonders des Unterbodens ausgeschlossen oder minimiert werden. Soweit Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit aufgrund standörtlicher Bedingungen (Kleinklima, Morphologie, o.a.) als Grünland genutzt werden, trägt auch der Verzicht auf Grünlandumbruch zum Erhalt der genannten Böden bei.

Natur und Landschaft

5.4

Der Planungsraum ist in besonderem Maße durch seine naturräumlichen Qualitäten geprägt. Die vielfältigen Landschaftsräume haben vielerorts ihre charakteristische Eigenart bewahrt. Sie weisen zum Teil noch naturnahe Lebensräume und eine hohe Artenvielfalt auf. Diese Qualitäten sind vor Flächeninanspruchnahmen und Nutzungsintensivierungen zu schützen, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das charakteristische Landschaftsbild zu erhalten sowie dem Rückgang der Biodiversität entgegenzuwirken. Die Durchgängigkeit der Landschaft für großräumig wandernde Arten soll bewahrt und Lebensräume naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten gesichert werden, damit ihre Populationen langfristig auch unter dem Aspekt des Klimawandels überlebensfähig bleiben. Dafür ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten aufzubauen, zu sichern und durch weitere qualifizierende Maßnahmen miteinander zu vernetzen. Die fachlichen Grundlagen dieses Biotopverbundsystems sind durch das LANUV erarbeitet worden und wesentlicher Bestandteil des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Durch die Festlegung von BSN werden insbesondere die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems gesichert. Doch auch außerhalb dieser soll das möglichst zusammenhängende regionale Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden. Dieses System kann vor allem in den BSLE aufgebaut werden, die darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Funktionen erfüllen. Um dieser Heterogenität gerecht zu werden und somit die BSLE weiter zu qualifizieren, befassen sich die textlichen Festlegungen zu Natur und Landschaft mit einem breiten Spektrum an wertgebenden Elementen und Funktionen des Freiraums.

Auf regionaler Ebene werden dazu die erforderlichen Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung der Qualitäten von Natur und Landschaft getroffen. Die raumordnerische Grundlage hierfür bilden die entsprechenden Vorgaben der Kapitel 7.1, 7.2 und 7.3 des LEP NRW, die für den Planungsraum ergänzt und konkretisiert werden.

Z

5.4-1

5.4-1 Ziel – Bereiche für den Schutz der Natur

In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln.

Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch als BSN festgelegten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und deren zugehörige Talzüge (Anhang 5-I) sind BSN.

Die BSN sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Dies schließt auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein, die in der Umgebung von BSN stattfinden und sich beeinträchtigend auf die wesentlichen Teile des jeweiligen BSN auswirken können.

Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung der BSN anzupassen.

5.4-2 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur

Z
5.4-2

Die zeichnerisch festgelegten BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen (Anhang 5-II i. V. m. Erläuterungskarte 5E) als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristige vertragliche Vereinbarungen zu sichern. Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch festgelegten BSN sind als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen oder über langfristige vertragliche Vereinbarungen zu sichern. Insbesondere sind die

- | Kernräume von Zielarten
- | Räume zur Vernetzung von Zielarten
- | Räume klimasensitiver Zielarten und Biotopen

zu beachten.

Im Falle der Sicherung durch vertragliche Vereinbarungen ist eine Schutzqualität sicherzustellen, die der eines Naturschutzgebietes entspricht.

Die Durchgängigkeit der Talzüge ist in Hinblick auf den Gewässerbiotopverbund zu sichern und zu entwickeln. (vgl. Anhang 5-I)

Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

5.4-3 Ziel – Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Z
5.4-3

Das Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ (DE-5214-401) ist hinsichtlich der Raumstruktur bestehend aus extensiv genutzten Grünlandgebieten und großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie strukturreichen Waldbeständen zu sichern und zu entwickeln. Die räumliche Ausdehnung des Vogelschutzgebietes ist in der Erläuterungskarte 5F abgebildet.

Die besondere Funktion als Brut- und Nahrungsgebiet der charakteristischen Vogelarten des Vogelschutzgebietes ist zu sichern und zu entwickeln.

Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die sich beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes auswirken können, sind auszuschließen.

G 5.4-4

5.4-4 Grundsatz – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes soll die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten bleiben.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen vermieden werden.

Die ökologische Leistungsfähigkeit und die Qualität des Landschaftsbildes sollen gesichert, wiederhergestellt oder entwickelt werden. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen, insbesondere in entsprechenden Konzepten, soll dieser Aspekt aufgegriffen werden.

Z 5.4-5

5.4-5 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.

G 5.4-6

5.4-6 Grundsatz – Biotopvernetzung innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

In den BSLE sollen die naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen vernetzt sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert und entwickelt werden.

Die BSLE sollen auch der funktionalen Einbindung und Vernetzung der BSN und der Sicherung notwendiger Pufferzonen zu diesen dienen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich beeinträchtigend auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund auswirken können, sollen vermieden werden.

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 5.4-1 Ziel – Bereiche für den Schutz der Natur

Das Sichern und Entwickeln wertvoller Biotope sowie der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten als wichtige Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege manifestieren sich am stärksten in den BSN. Als Vorranggebiete der Raumordnung setzen sich diese gegenüber allen Nutzungen durch, die dem Erhalt und der Entwicklung ihrer wesentlichen Bestandteile entgegenstehen (vgl. Erläuterungen zu Ziel 5.4-2). In den BSN hat das Sichern und Vernetzen von Lebensräumen und Populationen oberste Priorität, wodurch die genetische Vielfalt bewahrt und damit die Stabilität von Lebensgemeinschaften gefördert wird. Ausbleibende oder den örtlichen Standorten angepasste und weniger intensive Nutzung sind hierfür wichtige Bausteine. So kann ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit hohem Wert für die Biodiversität geschaffen werden. Die fachliche Grundlage hierfür bildet der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere mit der Kulisse zugehöriger Flächen des Biotopverbunds (vgl. Erläuterungskarte 5B).

Da jedoch gerade in den Randbereichen von BSN eine erhöhte Gefahr besteht, dass wichtige Verbindungsflächen und -elemente durch menschliche Nutzung verdrängt werden und somit ggf. essenzielle Teile der BSN erheblich beeinträchtigt werden können, ist auch der Schutz ihrer unmittelbaren Umgebung wichtig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die BSN mit ihren wesentlichen Teilen zu beeinträchtigen (vgl. Anhang 5-II), stehen deshalb auch dann der Festlegung entgegen, wenn sie zwar außerhalb von BSN verortet sind, aber innerhalb der BSN eine beeinträchtigende Wirkung entfalten können. Dies trifft z. B. bei Beeinträchtigungen linearer Landschaftselemente, die sowohl außerhalb als auch innerhalb von BSN liegen, zu. So kann bspw. die Beeinträchtigung eines Fließgewässers außerhalb des BSN zu Auswirkungen innerhalb des BSN führen.

Eine naturräumliche Besonderheit des Planungsraums liegt in der reichen Ausstattung mit naturschutzwürdigen Oberflächengewässern und deren zugehörigen Talzügen. Diese sind oftmals sehr feingliedrig und kleinteilig, wodurch sie im regionalplanerischen Maßstab (1:50.000) zeichnerisch nicht mehr abbildbar sind. Sie weisen häufig eine heraus-

ragende Bedeutung für den Biotopverbund auf bzw. besitzen für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit. Um diesen Wert in den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan einzubeziehen, werden die naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und deren zugehörige Talzüge textlich als BSN festgelegt. Sie sind in Anhang 5-II aufgeführt.

Bei den Standorten der Hundem-, Elberndorf- und Silberbachtalsperre handelt es sich um gem. LEP NRW festgelegte Standorte geplanter Talsperren, die entsprechend Ziel 7.4-4 LEP NRW in den Regionalplan zu übernehmen und zu konkretisieren sind. Ihre geplanten Überflutungsbereiche werden als Oberflächengewässer festgelegt. Bis zur Umsetzung der geplanten Standorte setzen sich die BSN-Festlegungen „Hundem-Quellbachsystem“, „Elberndorfer und Zinser Bachtal“, „Schanze – Rothaarkamm am Grenzweg“ sowie „Dollenbruch-Silberbachtal-Sellenbruch“ gegenüber den Festlegungen der geplanten Überflutungsbereiche als Oberflächengewässer durch.

Zu 5.4-2 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur

Der Regionalplan legt BSN fest (vgl. Erläuterungskarte 5E u. Anhang 5-II). Diese sind durch die Fachplanung zu konkretisieren. Die Konkretisierung erfolgt i. d. R. im Rahmen der Landschaftsplanung durch Festsetzung der Gesamtfläche bzw. der wesentlichen Teile des BSN als Naturschutzgebiete bzw. als geschützte Landschaftsbestandteile, sofern dies nach den Maßgaben des § 29 BNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sachgerechter ist. Erst dadurch wird eine langfristige und verbindliche Rechtswirkung gegenüber Dritten erzielt. Die wesentlichen Teile der BSN sind die Teile, die deren Charakter prägen und die Schutzwürdigkeit bestimmen. In der Regel sind dies Teile des Biotopverbunds von herausragender Bedeutung (vgl. Anhang 5-II).

Für BSN oder Teile davon, die nicht in den Geltungsbereich eines Landschaftsplans fallen, erfolgt die Konkretisierung der BSN mittels ordnungsbehördlicher Verordnung durch die höhere Naturschutzbehörde. Sind Festsetzungen bzw. ordnungsbehördliche Verordnungen im Einzelfall nicht zielführend, so können die BSN auch durch vertragliche Vereinbarungen mit den Flächeneigentümer*innen umgesetzt werden. In derartigen Verträgen ist jedoch sicherzustellen, dass die Schutzqualität mindestens der eines Naturschutzgebietes entspricht und auch langfristig Bestand hat. Als Richtwert für die Mindestlaufzeit kann die Dauer von 20 Jahren angenommen werden. Dies entspricht der üblichen maximalen Geltungsdauer ordnungsbehördlicher Verordnungen.

Bereiche innerhalb von BSN, die nicht die Voraussetzungen von Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen erfüllen, sind anderweitig zu sichern oder qualitativ aufzuwerten, sodass eine höhere Schutzwürdigkeit erreicht wird. Diese Bereiche stellen besonders geeignete Suchräume für Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufwertungen dar (vgl. Grundsatz 5.1-2). Oftmals handelt es sich dabei um Verbindungsräume oder Ergänzungsräume des Biotopverbunds, die gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Stufe II (besondere Bedeutung) zuzuordnen sind. Bereiche solcher Ausprägung spielen auch in den Randbereichen von BSN eine wichtige Rolle, da sich hier der Übergang zur intensiver genutzten Landschaft befindet und somit dem Gedanken der Biotopvernetzung und auch der Pufferwirkung in besonderer Weise Rechnung getragen werden muss. Hier finden sich Anknüpfungspunkte zu den BSLE. Die räumlich-funktionale Verzahnung der BSN mit den BSLE ist ein wichtiger Aspekt beim Sichern und Entwickeln naturschutzfachlich wertvoller Bereiche.

Da die Festlegungen des Regionalplans nur bereichsscharf erfolgen, ist es Aufgabe der Fachplanung, diese räumlich und fachlich zu konkretisieren. Daher ist es vertretbar, wenn die Umsetzung in geringem Maße hinter den BSN-Flächen zurückbleibt oder über diese hinausgeht.

Die naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und deren zugehörige Talzüge, die nicht zeichnerisch im Regionalplan festgelegt sind (vgl. Anhang 5-I), sind BSN. Folglich gelten auch für sie die Regelungen für BSN in vollem Umfang, wie etwa das Konkretisierungserfordernis durch die Fachplanung. Vor allem hier kann die Umsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile ein geeignetes Mittel sein.

Naturschutzwürdige Bereiche, die aufgrund ihrer Größe oder Struktur vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs nicht als BSN festgelegt werden, sind als Naturschutzgebiete festzusetzen. Naturschutzwürdige Bereiche sind alle Flächen, für die Kriterien der Stufe I zutreffen, die zur Festlegung der BSN-Kulisse herangezogen wurden (vgl. Begründung 5.4, zeichnerische Festlegung der BSN).

Um auch den Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen, muss bei der Umsetzung der BSN ein besonderes Augenmerk auf die klimasensitiven Arten und Lebensräume gelegt werden. Das LANUV hat im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Biotopverbundplanung weiter differenziert (vgl. Erläuterungskarte 5B), sodass die klimasensitiven Zielarten als ein Teilaspekt darin einfließen. In Anhang 5-II sind für jeden BSN die jeweiligen klimasensitiven Arten und Lebensräume auf Basis der einzelnen Biotopverbundflächen erfasst und können so direkt in die Planung mit einbezogen werden. Nicht nur die Kernlebensräume

dieser Arten, sondern auch mögliche Ausweichräume im Zuge von Arealverschiebungen sind bei der Umsetzung der BSN von hoher Bedeutung. Auch hier spiegelt sich der Entwicklungsgedanke wieder, wenn Flächen z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen oder Maßnahmen des Artenschutzes zu geeigneten Habitaten entwickelt werden.

Zu 5.4-3 Ziel – Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“

Das Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ (DE-5214-401) weist eine umfangreiche Habitatausstattung mit strukturreichen, großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen Wäldern und Grünlandflächen und entsprechender Avifauna auf. Die räumliche Ausdehnung des Vogelschutzgebiets ist der Erläuterungskarte 5F zu entnehmen.

Die wertbestimmenden Arten sind für die Gilde der Altwaldarten

- | Grauspecht,
- | Mittelspecht,
- | Raufußkauz,
- | Rotmilan,
- | Schwarzstorch,
- | Schwarzspecht,
- | Sperlingskauz und
- | Wespenbussard

und für die Gilde der Offenlandarten

- | Bekassine,
- | Braunkehlchen,
- | Neuntöter,
- | Raubwürger,
- | Schwarzkehlchen,
- | Wachtelkönig und
- | Wiesenpieper

sowie (ohne Zuordnung zu einer Habitatgilde) als Lichtwaldart

- | das Haselhuhn.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Vogelschutzgebiet dürfen weder zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen führen, noch die wertbestimmenden Arten erheblich beeinträchtigen. Auf Ebene

der Regionalplanung muss die FFH-Verträglichkeit soweit geprüft werden, wie es hinsichtlich des übergeordneten Charakters und der Maßstäblichkeit des Regionalplans möglich ist. In der Regel kann auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Aussage über die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes getroffen werden. Im nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren ist daher ein Nachweis der FFH-Verträglichkeit zu erbringen.

Die Entwicklung der Lebensräume muss entsprechend dem „Vogelschutzmaßnahmenplan für das Vogelschutzgebiet, Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen (DE-5214-401)“ an den typischen Lebensraumstrukturen ausgerichtet sein. Im Detail ist die Ausgestaltung der notwendigen Maßnahmen durch die Landschaftsplanung vorzunehmen. Es eignen sich aber auch Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund der großen Bedeutung und Weiträumigkeit des Gebietes hier besonders auf übergreifenden und großräumigen Konzepten basieren sollten (vgl. Grundsatz 5.1-1). Genauere Ausführungen zu geeigneten Maßnahmen finden sich im Vogelschutzmaßnahmenplan des LANUV. Hier finden sich auch Hinweise zu möglichen Zielkonflikten, zum Ablauf des Monitorings und zur Finanzierung von Maßnahmen.

Zu 5.4-4 Grundsatz – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

In den BSLE steht die Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen mit ihrer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, die Biotopvernetzung und die naturverträgliche Erholung im Vordergrund. Nutzungen innerhalb der BSLE haben dies zu berücksichtigen und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dem nicht entgegenstehen. Grundlage dafür ist die Orientierung an den jeweiligen Eigenarten und naturräumlichen Potenzialen der Region, die sich in verschiedenen Grundlagen, z. B. den vom LANUV erarbeiteten Landschaftsräumen und Landschaftsbildeinheiten, den vom LWL beschriebenen Kulturlandschaften oder den vom GD beschriebenen bodenkundlichen Aspekten, wiederfinden. Auch bei der Entwicklung von Kompensationskonzepten sollen diese Aspekte aufgegriffen werden (vgl. Grundsatz 5.1-2).

BSLE dienen auch der Sport- und Freizeitnutzung, von denen viele freiraum- bzw. landschaftsorientiert sind. Von der Ausgestaltung und der Nutzungsintensität hängt es vor allem ab, ob diese Nutzungen mit der BSLE-Festlegung vereinbar sind. Nutzungen von erhöhter Intensität (z. B.

Reiten, Mountainbiking, oder Wintersport) stehen der BSLE-Festlegung regelmäßig nicht entgegen, sofern auf ein ausgewogenes Miteinander der verschiedenen Nutzungsansprüche im wertvollen Naturraum des Planungsraums geachtet wird. Die Landschaftsplanung trägt dazu im Rahmen der Umsetzung der BSLE z. B. durch gezielte Lenkungsmaßnahmen bei (vgl. Ziel 5.4-5). Um eine Vereinbarkeit von Sport- und Freizeitnutzung mit dem Sinn und Zweck von BSLE herzustellen, ist eine Unterordnung der benötigten, baulichen Anlagen notwendig.

Zu 5.4-5 Ziel – Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen und beim Darstellen der Entwicklungsziele im Hinblick auf die Nutz- und Schutzfunktionen des Freiraums zu differenzieren. Besonders hervorgehoben werden soll hier die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende. In die Entwicklungsziele für die Landschaft als differenzierte Leitbilder der Landschaftsentwicklung sind daher entsprechende Ausführungen aufzunehmen, bspw. hinsichtlich der Ausgestaltung und Entwicklung von Bereichen für Naherholung und Naturerlebnis.

Beim Sichern naturschutzfachlich wertvoller Bereiche ist besonders der Biotopverbund als wichtiger Aspekt in die Planung aufzunehmen. Flächen von besonderer Bedeutung (Stufe II) stellen eine essenzielle Ergänzung der Flächen von herausragender Bedeutung (Stufe I) dar. Gerade die Übergangsbereiche von BSN und BSLE mit ihrer Puffer- und Verbindungsfunktion sind hier als wichtige Bestandteile des Biotopverbundsystems zu nennen. Für das weitere Ausdifferenzieren kann der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege herangezogen werden, der die Biotopverbundflächen noch weiter unterscheidet. Kernräume des Biotopverbunds sind für Zielarten die wichtigsten Lebensräume und werden durch Ergänzungsräume und Verbindungsflächen erweitert. Durch die weitere Qualifizierung des Biotopverbunds in Bezug auf klimasensitive Arten und Lebensräume ergibt sich ein weiterer Anhaltspunkt für die Ausgestaltung der Landschaftspläne.

Je nach Zielvorstellung in Bezug auf die Landschaftsentwicklung können durch die Landschaftsplanung bspw. folgende Grundlagen genutzt werden:

| Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR), insbesondere UZVR einer Größe von 50-100 km² und über 100 km² sowie überregionale

Wildtierkorridore aus dem Entscheidungskonzept des LANUV für das störungsfreie Wandern von Tieren

- | Ergänzungsräume und Verbindungsflächen des Biotopverbundes sowie Böden mit Biotopentwicklungspotenzial gem. der „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“, 3. Auflage 2018 (vgl. GD 2018a) für das Entwickeln und Aufwerten von Biotopen, auch in Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen bzw. -konzepten
- | Stauseen, Kurgelände und Landschaftsbildeinheiten herausragender und besonderer Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung
- | Bioklimatische Gunsträume gem. Fachbeitrag Klima bzw. Erholungsflächen gem. FIS Klimaanpassung (zu finden unter der Kategorie Klimanalyse, Parameter „Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung“ für die Erholung am Tage, insbesondere vor Hitzebelastung und daher mit besonderer Relevanz im Hinblick auf Temperaturanstiege im Zuge des Klimawandels)
- | Klimarelevante Böden gem. der „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“, 3. Auflage 2018 (vgl. GD 2018a) für den Klimaschutz und die Klimaanpassung
- | Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion gem. Waldfunktionskarte

Auch die Bauleitplanung kann zum Schutz der Landschaft und zur Erhaltung und Stärkung der landschaftsorientierten und naturverträglichen Erholung beitragen (vgl. Ziel 4.1-5 und Grundsatz 4.1-6). Dies kann sowohl durch vorausschauende Planung (bspw. durch flächensparende Bauweise) als auch reaktiv im Zuge von Kompensation geschehen. Für letztere sind siedlungsnaher BSLE oftmals geeignete Suchräume. In den Übergangsbereichen der Siedlungen können i. d. S. gestaltete Übergänge zur freien Landschaft und eine landschaftstypische Einbindung und Begrünung der Ortsränder zur Sicherung der charakteristischen Eigenart der Landschaft beitragen (vgl. Grundsatz 5.1-4).

Die vom LANUV erarbeiteten Leitbilder der Landschaftsentwicklung zu den Landschaftsräumen (vgl. Grundsatz 5.1-5 u. Erläuterungskarte 5A) und die vom LWL erarbeiteten Leitbilder für die Kulturlandschaften (vgl. Grundsatz 3.1-1 u. Anhang 3-I) stellen auch bei der Umsetzung der BSLE nützliche Orientierungshilfen dar. So können die Eigenarten des Planungsraums in raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Zu 5.4-6 Grundsatz – Biotopvernetzung innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

In Ergänzung der BSN sollen die BSLE dazu beitragen, ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundes zu schaffen. Den BSLE kommt hierbei insbesondere die Funktion der Verbundkorridore und der Pufferzonen um die BSN zu. Im Hinblick auf klimawandelbedingte Arealverschiebungen bei klimasensitiven Arten und Biotopen wird diese räumliche Vernetzung der Lebensraumvielfalt entsprechende Ausweich- und Wanderungsbewegungen wildlebender Tiere und Pflanzen ermöglichen (vgl. Erläuterungskarte 5B). Auf eine grenzüberschreitende Biotopvernetzung soll besonderer Wert gelegt werden.

Die Biotopverbundflächen der Stufe II (von besonderer Bedeutung) sollen daher in ihrer Funktion nicht durch raumwirksame Planungen und Maßnahmen beeinträchtigt werden. Vielmehr soll die Freiraumentwicklung darauf abzielen, diese Verbundflächen weiterzuentwickeln. Da sie über eine naturschutzfachliche Grundqualität verfügen, eignen sie sich besonders für Aufwertungsmaßnahmen, auch im Sinne einer qualitativen Kompensation.

5.5 Wasser und Wasserwirtschaft

Der Themenbereich Wasser und Wasserwirtschaft beinhaltet auf Ebene der Regionalplanung die beiden Schwerpunkte Trinkwasserversorgung und vorbeugenden Hochwasserschutz. Das nachhaltige Sichern von Trinkwasservorkommen für die Öffentlichkeit ist im Sinne der Daseinsvorsorge eine der wesentlichen Aufgaben der Raumordnung. Hierfür trifft der LEP NRW in Kapitel 7.1 und Kapitel 7.4 entsprechende Festlegungen, die im Regionalplan anhand der naturräumlichen Gegebenheiten und Potenziale des Planungsraums konkretisiert werden. Auch für den Hochwasserschutz trifft der Regionalplan Regelungen, um den Besonderheiten der Region, wie etwa den schmalen Tälern und eng aneinandergrenzenden Raumnutzungen, gerecht zu werden.

5.5-1 Ziel – Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Z
5.5-1

Die BGG sind vor nachteiligen Auswirkungen auf die Wassergewinnung und die Wasserqualität zu schützen.

Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere

- | raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- | die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen und
- | die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen auszuschließen.

Auch die nicht zeichnerisch als BGG festgelegten Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und -entnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind BGG (vgl. Erläuterungskarte 5G).

In den aufgrund ihrer geologischen Struktur oder grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung besonders gefährdeten Bereichen ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen.

Bei der Überlagerung von Siedlungsraumfestlegungen sowie WEB mit BGG sind bei Planungen und Maßnahmen durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.

Bei der Überlagerung von BGG und BSAB hat die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen.

5.5-2 Ziel – Überlagerung von geplanten Talsperren mit Bereichen für den Schutz der Natur

Z
5.5-2

Die Umsetzung der im LEP festgelegten Standorte der Hundem-, Elberndorf-, Trufte- und der Silberbachtalsperre bleibt durch die Festlegung der BSN „Hundem-Quellbachsystem“, „Elberndorfer und Zinser Bachtal“, „Schanze – Rothaarkamm am Grenzweg“ sowie „Dollenbruch-Silberbachtal-Sellenbruch“ unberührt.

Bis zur Umsetzung der geplanten Talsperren sind die überlagernden BSN zu beachten.

Konflikte mit fachrechtlichen Regelungen sind im Planfeststellungsverfahren zu lösen.

Z 5.5-3

5.5-3 Ziel – Überschwemmungsbereiche

Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch als ÜSB festgelegten

- | festgesetzten Überschwemmungsgebiete,
- | vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete,
- | Gebiete mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (HQ100) und
- | Preußischen Überschwemmungsgebiete

sind ÜSB (vgl. Erläuterungskarte 5H).

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 5.5-1 Ziel – Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Wasser ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage. Das gilt für Trinkwasser in besonderer Weise. Die derzeitige und zukünftige öffentliche Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser und aus Oberflächengewässern wird durch die Festlegung der BGG gem. Ziel 7.4-3 LEP NRW regionalplanerisch gesichert.

Bei der Umsetzung des Ziels ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit gesichert bleibt und vor Beeinträchtigungen geschützt wird. Das gilt auch für diejenigen Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und -entnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die z. B. aufgrund nicht verfügbarer Daten oder aus Maßstabsgründen nicht zeichnerisch als BGG festgelegt sind (vgl. Erläuterungskarte 5G). Bei allen fachgesetzlichen Verfahren sind die erforderlichen Daten abzufragen bzw. von den zuständigen Behörden beizubringen.

Die Ruhr weist eine grundsätzliche wasserwirtschaftliche Bedeutung auch über den Planungsraum hinaus auf und dient einschließlich ihrer

Uferzonen der Sicherung der örtlichen und überörtlichen Trinkwasserversorgung. Sie ist durch geeignete Maßnahmen in den Uferzonen entsprechend zu schützen.

Aufgrund der geologischen Struktur ist im Massenkalkvorkommen von Hagen bis Balve und in der Attendorn-Elsper Doppelmulde der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen in besonderem Maße sicherzustellen. Hier besteht aufgrund der geringen Filterleistung der oberen Bodenschichten und der raschen Versickerung des oberflächlichen Wasserzuflusses eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen Grundwasserunreinigungen.

Zu den wassergefährdenden Anlagen zählen auch Fernleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe.

Im Planungsraum kommt es zur Überlagerung von ASB, GIB, WEB sowie BSAB mit BGG. Für die Überlagerungen ist in fachgesetzlichen Verfahren zu prüfen, ob ein Konflikt mit der Zielstellung der BGG-Festlegung vorliegt. Dies ist abhängig von der Ausgestaltung der Planung oder Maßnahme selbst, der betroffenen Schutzzone und den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung.

Anders verhält es sich bei der Überlagerung von BSAB mit BGG. Abhängig von Faktoren, wie bspw. der Art des abzubauenen Rohstoffs, den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen und der Abgrabungstiefe in Bezug zum Grundwasserniveau, kann sich der Grad der Wassergefährdung stark unterscheiden. Da die Wassergewinnung gem. § 50 Abs. 2 WHG vorrangig ortsnah durchzuführen ist, muss die Rohstoffgewinnung hinter dieser zurücktreten. Im Fall von Überlagerungen von BSAB mit BGG hat die Trinkwassergewinnung grundsätzlich Vorrang. (vgl. Ziel 7-2)

Zu 5.5-2 Ziel – Überlagerung von geplanten Talsperren mit Bereichen für den Schutz der Natur

Die im LEP NRW festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind gem. Ziel 7.4-4 LEP NRW in den Regionalplänen zeichnerisch festzulegen. Bei Trinkwassertalsperren sind zusätzlich deren Einzugsgebiete als BGG zu sichern. Aufgrund des nicht absehbaren Realisierungszeitpunktes der Talsperren werden die Bereiche bis zur Umsetzung der geplanten Talsperren als BSN festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zu BSN uneingeschränkt. Für die Talsperren ist ein Planfeststellungsverfahren unter Einbeziehung aller weiteren fachgesetzlichen Anforderungen durchzuführen.

Zu 5.5-3 Ziel – Überschwemmungsbereiche

Den zeichnerisch festgelegten ÜSB liegen die

- | von den zuständigen Wasserbehörden festgesetzten Überschwemmungsgebiete,
- | von den zuständigen Wasserbehörden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete,
- | gem. der Hochwassergefahren- und risikokarten ermittelten Gebiete mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (statistisch alle 100 Jahre auftretend, also die sogenannten HQ100) und
- | Preußischen Überschwemmungsgebiete

zugrunde. Die kleinteiligen Täler und eingengten Fließgewässer im Planungsraum sind jedoch im regionalplanerischen Maßstab nicht vollständig abbildbar. Sie sind dennoch ÜSB mit denselben Rechtsfolgen, die in Ziel 7.4-6 LEP NRW geregelt sind (vgl. Erläuterungskarte 5H).